

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben

Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: Vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin D. 21, Schätzerstraße 5  
Druck: Bornhorts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 38

Interimspreis:  
Geschäftsanzeigen kosten die festgesetzte Zeilenbreite 40 Pfennig  
Schluß für Inserate: Montag früh 3 Uhr

## Grundsätze über die Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer.

In den letzten Tagen des April hat im Reichsamt des Innern unter Beteiligung von Vertretern der Mehrzahl der Bundesregierungen eine Besprechung über die Aufstellung von einheitlichen Grundsätzen bei Anwendung des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, stattgefunden. Im folgenden sei das Ergebnis der Besprechung aufgeführt:

### I. Kreis der anspruchsberechtigten Personen.

Mannschaften und sonstige Personen, deren Familien unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Unterstützung erheben können:

1. der in § 1 des Gesetzes aufgeführte Personenkreis;

ferner:

2. Mannschaften, die feinerzeit nach militärischer Ausbildung auf Rekrutierung entlassen worden sind (W.-D. § 85, 86 in Verbindung mit § 144 der S.-D.), später indessen zum Seeresdienst eingezogen worden sind;

3. alle im wehrpflichtigen Alter stehenden männlichen Personen, die sich im neutralen oder feindlichen Ausland aufhalten und infolge von feindlichen Maßnahmen nicht in das Inland zurückkehren können, insbesondere auch Personen im wehrpflichtigen Alter, die vom Feinde verschleppt worden sind;

4. Mannschaften, von denen glaubhaft gemacht wird, daß sie im Ausland oder in einem Schutzgebiet bei einem Marine- oder Truppenteil zur Einstellung gelangt sind;

5. Mannschaften im wehrpflichtigen Alter, die als Freiwillige auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige im Sinne von § 98, 2 der W.-D.) eingetreten sind;

6. Mannschaften, die während des Krieges ihre zwei- oder dreijährige Dienstpflicht vollendet haben, vom Zeitpunkt der Vollendung ab;

7. aktive Mannschaften, die feinerzeit als einziger Ernährer erwerbsunfähiger Eltern oder Großeltern zurückgestellt worden sind oder noch werden, später indessen zum Seeresdienst herangezogen worden sind;

8. andere aktive Mannschaften nach Maßgabe von C (siehe weiter unten).

### Unterstützungsberechtigte Familienangehörige:

A. Bei den unter I Ziffer 1-6 aufgeführten Personen:

1. die in § 2 des Gesetzes genannten Angehörigen; ferner:

2. die Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder, sofern sie von den hier in Betracht kommenden Personen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis inzwischen eingetreten ist;

3. unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 die unehelichen mit in die Ehe gebrachten Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht ihr Vater ist;

4. elternlose Enkel; sie sind den ehelichen Kindern gleichzustellen;

5. die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 B.G.B. der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist.

B. Bei den unter I Ziffer 7 aufgeführten aktiven Mannschaften:

die Ehefrau sowie die ehelichen Kinder und die den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren, die unehelichen Kinder sowie die erwerbsunfähigen Eltern oder Großeltern.

C. Bei den unter I Ziffer 8 aufgeführten aktiven Mannschaften die Ehefrauen sowie die ehelichen und die den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren sowie die unehelichen Kinder.

## II. Begriff der Bedürftigkeit.

Den Lieferungsverbänden wird eine wohlwollende Prüfung der Bedürftigkeit zur Pflicht gemacht. Von den Angehörigen der vor dem Feinde stehenden Familienväter soll alles ferngehalten werden, was niederdrückende Empfindungen in ihnen auszulösen geeignet ist. Nicht zu billigen ist daher die Anwendung von armenrechtlichen Grundsätzen auf die Gewährung von Familienunterstützungen; dem den Angehörigen der Kriegsteilnehmer soll nicht Armenhilfe, sondern Kriegsjulonge zuteil werden. Nicht ohne weiteres ist abzulehnen eine Unterstützung unter Hinweis auf die Unterstützungspflicht einer andern nach dem bürgerlichen Recht in Betracht kommenden, zur Erfüllung dieser Pflicht aber nicht bereiten Person; auch liegt es nicht im Sinne des Gesetzes, daß die Angehörigen erst ihr kleines Vermögen verbrauchen müssen. Der Besitz eines kleinen Anwesens mit Acker und Vieh oder eines kleinen Geschäftes schließt von der Unterstützung nicht aus. Ebensovienig steht der Besitz eines geringen Kapitals der Unterstützung grundsätzlich entgegen, wenn seine Erhaltung für die Familie geboten ist. Auch ist unbedenklich dann eine Unterstützung zu gewähren, wenn arbeitsfähige Angehörige infolge einer augenblicklichen Arbeitslosigkeit in eine vorübergehende Notlage geraten sind. Einen allgemeinen äußeren Maßstab der Bedürftigkeit festzusetzen, ist nicht angängig; es sind stets Gesamtsituationen in Betracht zu ziehen. Lassen sich aber die Lieferungsverbände von dem Grundsatz leiten, daß jede Engherzigkeit in der Prüfung der Bedürftigkeit zu vermeiden ist, so werden sie im Einzelfalle die richtige Entscheidung treffen.

## III. Zuschnuppflucht der Lieferungsverbände.

Die Verpflichtung der Lieferungsverbände erschöpft sich nicht in der Gewährung der Mindestsätze. Die Mindestsätze stellen nur die untere Grenze dar, unter die nicht herabgegangen werden darf, sobald im einzelnen Falle das Bedürfnis überhaupt anerkannt worden ist; sie begrenzen die Erstattungsspflicht des Reiches, aber sie begrenzen nicht die reichsgesetzliche Unterstützungsspflicht der Lieferungsverbände. Eine solche besteht bis zur Hebung der Bedürftigkeit. Dabei ist als Ziel tunlichst die Erhaltung des Hausstandes der Krieger und angemeßener Unterhalt ihrer Angehörigen ins Auge zu fassen. Andererseits darf von den Angehörigen der Kriegsteilnehmer erwartet werden, daß sie ihrerseits es sich angelegen sein lassen, ihre Arbeitskräfte möglichst zu verwerten und sich der Einfachheit und Einschränkung in jeglichem Verbrauch zu heilfertigen.

## IV. Verfahren

1. Zur Zahlung der Unterstützung bleibt der Lieferungsverband, innerhalb dessen der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, auch beim Wechsel des Aufenthaltsortes verpflichtet; für die Höhe der Unterstützung sind nicht abschätzbar die an dem neuen Aufenthaltsort üblichen Sätze maßgebend; entscheidend ist vielmehr die Bedürftigkeit, die erneut zu prüfen ist; jedoch wird eine Erhöhung der bisher gezahlten Beträge nur dann zu gewähren sein, wenn der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt wurde.

In besonderen Fällen, namentlich dann, wenn die kriegerischen Ereignisse es notwendig machen, daß Familien von Kriegsteilnehmern ihre Heimstätten zu verlassen und in anderen Orten Zuflucht zu nehmen gezwungen sind, müssen, falls die gesetzliche Unterstützung von den Lieferungsverbänden ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht gewährt werden kann, die Lieferungsverbände des Aufenthaltsortes für ne vorbehaltlich der Ermittlungsfrist des Reiches eintreten.

2. Die Unterstützungsbeträge sind in halbmönatlichen Raten am 1. und 6. jeden Monats voranzuzahlen. Fällt der Diensttritt beziehungsweise der Eintritt in die Zeit zwischen die Fälligkeitstermine, so ist die Unterstützung erstmalig vom Tage des Ein-

tritts oder des Abmarsches bis zum nächsten Fälligkeitstermine zu zahlen. Der Monat ist zu 30 Tagen zu berechnen.

3. Zwischen dem Fortfall der Familienunterstützung (§ 10 Abs. 5 a. a. D.) und dem Bezug der Hinterbliebenenrente soll kein Zeitraum liegen, in welchem die Angehörigen weder die Unterstützung, noch die Rente beziehen. Die Unterstützungen sind demnach so lange zu gewähren, bis die Hinterbliebenenrente tatsächlich zur Auszahlung gelangt. Von einer Anrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Familienunterstützung auf die Hinterbliebenenbezüge ist abzusehen, soweit es sich um die Mindestsätze und einen Zeitraum von zwei Monaten handelt.

Das gleiche gilt, wenn der in den Dienst eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit als felddienst- oder garnisonsdienstunfähig zur Entlassung kommt und ihm eine Dienstunfähigkeitsrente zugesprochen wird.

4. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist die im § 2 Abs. 1a a. a. D. genannte Gruppe von Personen als Einheit anzusehen. Wird also die Bedürftigkeit bejaht, so sind Unterstützungen an die Ehefrau und die Kinder zu gewähren, es sei denn, daß einzelne dieser Personen dem gemeinschaftlichen Haushalt nicht mehr angehören oder ihr Unterhalt in anderer Weise zweifellos sichergestellt ist.

5. Voraussetzung für den Anspruch der unehelichen Kinder auf Unterstützung ist gemäß § 2 Abs. 1c a. a. D. die Feststellung der Verpflegung als Vater zur Gewährung des Unterhalts. Diese Feststellung kann außer in der Form der rechtskräftigen Verurteilung, des Anerkennnisses gemäß § 1718 B.G.B. und des Vergleichs gemäß § 1822, 12 B.G.B. auch durch Briefe an die uneheliche Mutter oder auf andere Weise erfolgen. Die Unterstützung kann auch dann gezahlt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Vater des unehelichen Kindes, ohne die Vaterhaft anerkannt zu haben und ohne beurteilt zu sein, freiwillig für den Unterhalt des Kindes regelmäßig sorgt.

6. Die im Ausland zurückgebliebenen Familien von Kriegsteilnehmern werden von den deutschen Verwaltungsbehörden im Ausland nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch unter Ueberkreitung der Mindestsätze, unterstützt. Kehren diese Familien später nach Deutschland zurück, so ist der Lieferungsverband, innerhalb dessen der neue erste Aufenthaltsort liegt, zur Zahlung der Unterstützung verpflichtet.

7. Die in den besetzten Teilen Belgiens sich aufhaltenden Angehörigen von Kriegsteilnehmern werden von dem Chef der Zivilverwaltung, die in den besetzten Gebieten Rußland-Polen sich aufhaltenden Angehörigen von Kriegsteilnehmern von den Kreisämtern unterstützt.

Neu in Rücksicht auf das Gesetz und die im Laufe des Krieges erfolgten Verordnungen ist die Bestimmung, daß vom 1. Mai ab auch die erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern derjenigen aktiven Mannschaften unterstützungsberechtigt sind, die als ihr einziger Ernährer feinerzeit zurückgestellt sind oder noch werden, später aber zum Seeresdienst eingezogen worden sind oder werden. Angenommen in den Grundrissen ist auch die Beibehaltung der Winterläse von 12 Mk. für die Ehefrau für die Sommermonate.

## Die Wirkung des Krieges auf die Gewerkschaften.

### III.

Recht hart wurde durch den Kriegsausbruch auch der Verband der Glasarbeiter getroffen, welcher nach der ersten umfassenden Erhebung nicht weniger als fast zwei Drittel der vom Kriegsdienst befreiten Mitglieder als arbeitslos munterte. Von 18 000 Mitgliedern waren 3000 eingezogen, so daß nach Abzug der Arbeitslosen wenig volle Beitragszahler verblieben. Wenn sich die Ritters zumutigen der Klassenverhältnisse wohl gebessert haben, so waren immer noch im Anfang des Jahres über 125 Proz. arbeitslos. Die Kürzung der Arbeitslosenunter-

Führung auf die Höhe der Tagesfrage ist daher erforderlich, die Erbschaftsteuer wurde weiter gezahlt...

Die Mitglieder des Verbandes der Glaser wurden zu je 10 Pf. zum Krieg eingezogen. Die entscheidende Zeit war zu einem Drittel arbeitslos...

Die Handlungsgesellen arbeiten hauptsächlich unter anderen gesetzlichen Bestimmungen wie die Industriearbeiter. Aus diesem Grunde konnte die Arbeitslosigkeit nicht so langsam einsetzen wie in den übrigen Gewerken...

Über die Maßnahmen des Deutschen Soldatenverbands hat die Presse im Hinblick berichtet, so daß wir uns kurz dazu äußern können. Die Tätigkeit durchgeführte wöchentliche Erhebung über den Stand der Organisation ist nachteilig gewesen...

Der Verband der Schmiedler ist ein Teil der männlichen Mitglieder im Felde. Die Arbeitslosigkeit hat im Verlauf des Krieges nicht nur auf sich selbst, sondern auch auf die Mitglieder...

Der Verband der Experimentierwerke hat im Laufe des Krieges einen großen Aufschwung erlebt. Die Mitglieder sind in der Verwertung ihrer Fertigkeiten sehr erfolgreich...

Die Rüstwerke haben ein Viertel ihrer männlichen Mitglieder durch den Kriegswahl verloren, die sie grundsätzlich eingesetzt wurden. Die Arbeitslosigkeit ist mit großer Sicherheit eintreten und wurde...

Der Arbeiterverband ist eine sehr aktive junge Organisation mit wachsendem Erfolg und stetig wachsender Mitgliedschaft. Die Zahl der zum Krieg eingezogenen Mitglieder ist im Verhältnis zu den Industriegewerkschaften gering...

land, haben sich die Mitglieder zu freiwilligen Beiträgen entschlossen. Der Lederarbeiterverband zählte vor dem Krieg 16249 Mitglieder. Hieran wurden 476 zum Militär eingezogen...

Von unseren Organisationen dürfte der Verband der Lithographen und Steindruckere wohl am stärksten durch den Krieg in Mitleidenenschaft gezogen sein. Am 1. Juli hatte die Organisation 15700 Mitglieder. Nach der ersten Einberufung war rund die Hälfte der Mitglieder arbeitslos...

Der Verband der Maler hatte im Beginn des Krieges 11224 Mitglieder, davon haben jetzt 1425 im Felde. Die Arbeitslosigkeit ist nicht gleich zu Anfang sehr hoch gewesen. Die Organisation besaß die Arbeitslosenunterstützung noch nicht...

Die Schmiedler und Feiler wurden durch den Krieg nicht unbedingt betroffen. Die Arbeitslosigkeit betrug im Herbst 72 Proz., im Frühjahr 33 Proz. Dagegen waren weit über ein Drittel (57 Proz.) zum Berufsstand eingezogen...

Der Deutsche Metallarbeiterverband hat ebenfalls wie einige andere große Verbände eine nachteilige Erhebung erduldet. Diese hier genannten Zahlen werden mehr oder weniger bekannt sein...

Die Porzellanarbeiter hatten bei Kriegsausbruch noch 16400 Mitglieder, davon wurden 4000 eingezogen. Von den übrigen Mitgliedern wurden 814 Prozent, also rund die Hälfte, arbeitslos. Diese meisten Zahlen erlauben aber noch weitere Klärungen...

Der Verband der Sattler und Portefeuillier wurde bei Kriegsausbruch durch die Arbeitslosigkeit seiner Mitglieder sehr stark erschüttert. Die Portefeuillier waren zum Stand der Arbeitslosigkeit Ende August 3782 oder 32,4 Proz. über...

Die Portefeuillier waren zum Stand der Arbeitslosigkeit Ende August 3782 oder 32,4 Proz. über. Schon im Oktober änderte sich das Bild. Alle Arbeitslosen und auch viele aus den verschiedenen Bezirken, Arbeiter, Schuhmacher, Tapezierer und Buchbinder...

Der Verband der Schneider zählte am 1. Juli 49000 Mitglieder. Dieser Beruf ist stark an der Herberausrüstung beteiligt und dadurch wurden viele Mitglieder als Handwerker zum Militär eingezogen...

Für den Verband der Schuhmacher trifft fast dasselbe zu, inwiefern die Arbeitslosigkeit in Frage kommt, was oben von den Schneidern gesagt ist. Der Prozentsatz der Arbeitslosen war sogar gegenüber anderen Gewerken und betrug Ende Januar 27 Proz. Von den männlichen Mitgliedern wurden 29,8 Proz. oder 10500 zu Kriegsdiensten einberufen...

Ein Drittel der früheren Mitglieder des Verbandes der Steinarbeiter ist zum Heer eingezogen. Die Arbeitslosigkeit war nicht unerheblich und betrug in diesem Frühjahr noch 10 Proz. Die bisherigen Unterstützungen wurden aufgehoben bzw. gekürzt...

Die Tabakarbeiter wurden ebenfalls von dem Kriegsausbruch recht unangenehm getroffen. Die Zahl der Arbeitslosen betrug Anfang September 25836. Später änderte sich dieses Bild jedoch recht auffallend...

Die Mitglieder des Verbandes der Tapezierer stehen auch zu einem Drittel im Felde. Die Arbeitslosigkeit, welche zu Beginn des Krieges recht stark auftrat, münderte sich bis zu Anfang dieses Jahres bis auf 15 Proz., eine viel günstigere Figur als in früheren Jahren...

Der Textilarbeiterverband rechnet mit zu den großen Organisationen, die auch viel mit weiblichen Mitgliedern zu tun haben und wo die Arbeitslosigkeit auf der einen Seite recht groß ist und auf der anderen Seite Konjunktur und Arbeit im Uebermaß vorzeichen werden kann...

Die Tischler stehen auch zu einem Drittel mit ihren Mitarbeitern im Heer. Der verbleibende Teil wurde durch Arbeitslosigkeit stark in Mitleidenenschaft gezogen und waren am 13. März noch 13,5 Proz. arbeitslos. Trotzdem hat der Vorstand den Versuch unternommen...

Der Verband der Sattler und Portefeuillier wurde bei Kriegsausbruch durch die Arbeitslosigkeit seiner Mitglieder sehr stark erschüttert. Die Portefeuillier waren zum Stand der Arbeitslosigkeit Ende August 3782 oder 32,4 Proz. über...



